

17 Bereich und Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

I Aufgabenbereich:

Der Bereich umfasst die Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Bekämpfung von Tierseuchen, Zoonosen und anderen Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie eine optimale Gestaltung der Haltungs- und Umweltbedingungen.

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A 2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B 3 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Tiergesundheitsmanagement“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnungen „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ und „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Epidemiologie“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Öffentliches Veterinärwesen“, „Rinder“, „Schweine“, „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre²
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Zusatzbezeichnungen „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ und „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Epidemiologie“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Öffentliches Veterinärwesen“, „Rinder“, „Schweine“, „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten in landwirtschaftlichen Nutztierbeständen
- 2 Tierschutzgerechte Nutztierhaltung
- 3 Epidemiologie
- 4 Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis
- 5 Zoonosen und Verbraucherschutz
- 6 Belange des Tierverkehrs
- 7 Beurteilung und Beeinflussung der Hygieneverhältnisse in Nutztierbeständen
- 8 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich und zugelassene veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen
- 2 Zugelassene Veterinärämter mit hohem Anteil von Nutztierbeständen im Zuständigkeitsbereich
- 3 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 4 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen mit hohem Anteil von Nutztierbeständen
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) mindestens zwei Jahre im Bereich „Tiergesundheitsmanagement“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.